

# Stenographisches Protokoll.

## 3. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Mittwoch, den 22. Dezember 1920.

**Tagesordnung:** Eventuell: 1. Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates: a) über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (3. Strafgesetznovelle vom Jahre 1920); b) über eine Amnestie für das Abstimmungsgebiet von Klagenfurt; c) über die Verschiebung der Volkszählung; d) über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Auslande; e) Vierter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz; f) betreffend vorbereitende Maßnahmen zur Neuregelung der Krankenversicherung der Arbeiter. — 2. Vorlage der Bundesregierung um Zustimmung zu den Anträgen wegen Ernennung des Vizepräsidenten und der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes.

## Inhalt.

### Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 17).

Angelobung des Bundesrates Dr. Otto Steinwender (Seite 17).

### Ausschriften des Bundeskanzleramtes, betreffend:

a) die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates:

1. vom 7. Dezember I. S. über Kreditoperationen (Seite 17);

2. vom 16. Dezember I. S. über Kreditoperationen (Seite 17);

3. vom 15. Dezember 1920 über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (3. Strafgesetznovelle vom Jahre 1920) (Seite 17);

4. vom 15. Dezember 1920 über eine Amnestie für das Abstimmungsgebiet von Klagenfurt (Seite 18);

5. vom 16. Dezember 1920 über die Verschiebung der Volkszählung (Seite 18);

6. vom 16. Dezember 1920 über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Auslande (Seite 18);

7. vom 16. Dezember 1920, betreffend den vierten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz (Seite 18);

8. vom 16. Dezember 1920, betreffend vorbereitende Maßnahmen zur Neuregelung der Krankenversicherung der Arbeiter (Seite 18);

9. vom 16. Dezember 1920 über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. März 1921 (Seite 18);

b) die Zustimmung zu den Vorschlägen, betreffend die Ernennung des Vizepräsidenten und der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes (Seite 19).

### Geschäftsbehandlung.

Antrag der Bundesräte Birbaumer und Dr. Ender auf Einberufung einer Obmännerkonferenz zur Regelung einiger Fragen der Geschäftsbehandlung (Seite 24 und 25).

**Verhandlungen.**

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1920 über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (3. Strafgesetznovelle vom Jahre 1920) — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 19]) — Redner: Berichterstatter Dr. Gruener [Seite 20] — Beschlusssfassung [Seite 20].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1920 über eine Amnestie für das Abstimmungsgebiet von Klagenfurt — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 19]) — Redner: Berichterstatter Dr. Gruener [Seite 20] — Beschlusssfassung [Seite 20]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1920 über die Verschiebung der Volkszählung — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 19]) — Redner: Berichterstatter Falser [Seite 20] — Beschlusssfassung [Seite 20].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1920 über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Auslande — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 19]) — Redner: Berichterstatter Falser [Seite 20] — Beschlusssfassung [Seite 21].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1920, betreffend den vierten Nachtrag zum Bevölkerungsübergangsgesetz — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 19]) — Redner: Berichterstatter Dr. Drexel [Seite 21] — Beschlusssfassung [Seite 21].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1920, betreffend vorbereitende Maßnahmen zur Neuregelung der Krankenversicherung der Arbeiter — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 19]) — Redner: Berichterstatter Ofenböck [Seite 22] — Beschlusssfassung [Seite 22]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1920 über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. März 1921 — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 19]) — Redner: Berichterstatter Dr. Drexel [Seite 22] — Beschlusssfassung [Seite 22]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend die Zustimmung zu den Vorschlägen der Bundesregierung auf Ernennung des Vizepräsidenten und der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsgeschäftshofes ([Seite 22]) — Redner: Berichterstatter Dr. Gruener [Seite 22 und 24], Bundesrat Birbaumer [Seite 23] — Beschlusssfassung [Seite 24]).

**Ausschüsse.**

Mitteilung des Vorsitzenden, betreffend die Konstituierung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten und des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten (Seite 17).

In der Sitzung wurde eingebracht:

**Anfrage**

der Bundesräte Reisel, Neukler und Genossen, betreffend die Bestellung eines leitenden Sektionschefs im Bundesministerium für Heereswesen (1/I).

## 3. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 22. Dezember 1920.

17

**Beginn der Sitzung: 4 Uhr 15 Minuten nachmittags.**

**Vorsitzender:** Mitglied des Bundesrates **Reumann.**

**Stellvertreter des Vorsitzenden:** Bundesrat **Dr. Drexel** und Bundesrat **Gruber.**

**Schriftführer:** Dr. **Hemala, Klein.**

**Bizekanzler und Leiter der Angelegenheiten des Unterrichtes und des Kultus:** **Breisky.**

**Bundesminister:** Dr. **Glanz** für Inneres und Unterricht und Leiter des Bundesministeriums für Heereswesen, Dr. **Paltauf** für Justiz, Dr. **Grimm** für Finanzen, Dr. **Pesta** für Verkehrsweisen, Dr. **Kesch** für soziale Verwaltung.

**Vorsitzender:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Die amtlichen Protokolle über die Sitzungen des Bundesrates vom 1. und vom 7. Dezember I. S., die geschäftsordnungsgemäß aufgelegt waren, sind unbeanstandet geblieben und demnach genehmigt.

Die Bundesräte **Machold** und **Pongratz**, welche wegen Verkehrsschwierigkeiten in Wien nicht eintreffen konnten, haben ihr Fernbleiben entschuldigt.

Die in der letzten Sitzung bestellten Ausschüsse haben sich konstituiert und gewählt:

der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zum Obmann **Emmerling**, zum Obmannstellvertreter **Kienböck**, zu Schriftführern **Hafner** und **Rehrl**;

der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten zum Obmann **Schwinner**, zum Obmannstellvertreter **Breitner**, zu Schriftführern **Breuer** und **Müller**.

Herr Bundesrat Dr. **Steinwender**, der während der Angelobung in der letzten Sitzung abwesend war, wird heute das Gelöbnis leisten.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Angelobungsformel zu verlesen, und Herrn Dr. **Steinwender**, das Gelöbnis abzulegen. (Schriftführer **Klein** verliest die Angelobungsformel. — Bundesrat Dr. **Steinwender** leistet die Angelobung.)

Das Gelöbnis ist abgelegt.

Es sind Zuschriften des Herrn Bundeskanzlers eingelangt, um deren Verlelung ich ersuche.

**Schriftführer Klein:** Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 7. Dezember 1920 (*liest*):

„Gemäß Artikel 42, Absatz 1, des Bundesverfassungsgesetzes beehe ich mich, anverwahrt ein Exemplar des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 7. Dezember I. S. über Kreditoperationen mit dem Beifügen zu übermitteln, daß dieser Gesetzesbeschluß gemäß Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes ohne weiteres der Verkündung und Kundmachung zugeführt wird.“

Dr. **M. Mayr.**“

Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 16. Dezember 1920 (*liest*):

„Gemäß Artikel 42, Absatz 1, des Bundesverfassungsgesetzes beehe ich mich, anverwahrt ein Exemplar des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 16. Dezember 1920 über Kreditoperationen mit dem Beifügen zu übermitteln, daß dieser Gesetzesbeschluß gemäß Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes ohne weiteres der Verkündung und Kundmachung zugeführt wird.“

Mayr.“

**Vorsitzender:** Diese Zuschriften dienen lediglich zur Kenntnis.

Ich ersuche, in der Verlesung fortzufahren.

**Schriftführer Klein:** Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 17. Dezember 1920 (*liest*):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 15. Dezember I. S., B. 16/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1920 über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (dritte Strafgesetznovelle vom Jahre 1920) übermittelt.“

Zudem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beeht es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.“

Im Auftrage:  
Uebelhöhr.“

Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 17. Dezember 1920 (liest):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 15. Dezember I. J., B. 17/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1920 über eine Amnestie für das Abstimmungsgebiet von Klagenfurt übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehtet es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage:  
Uebelhör.“

Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 18. Dezember 1920 (liest):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 16. Dezember d. J., B. 14/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1920 über die Verschiebung der Volkszählung übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehtet es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Mit Rücksicht auf die im Sinne des § 1 erforderliche Kundmachung des Gesetzes vor Ablauf des Jahres darf das Bundeskanzleramt um gefällige schleunigste Behandlung dieses Gegenstandes ersuchen.

Im Auftrage:  
Uebelhör.“

Schriftführer Dr. Hemala: Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 17. Dezember 1920 (liest):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 16. Dezember 1920, B. 8/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1920 über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Auslande übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehtet es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes

vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage:  
Uebelhör.“

Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 19. Dezember 1920 (liest):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 16. Dezember 1920, B. 129/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1920, betreffend den IV. Nachtrag zum Besoldungssübergangsgesetz, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehtet es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage:  
Uebelhör.“

Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 18. Dezember 1920 (liest):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 16. Dezember I. J., B. 4/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1920, betreffend vorbereitende Maßnahmen zur Neuregelung der Krankenversicherung der Arbeiter, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehtet es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage:  
Uebelhör.“

Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 18. Dezember 1920 (liest):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Herrn Bundeskanzler mit Schreiben vom 16. Dezember d. J., B. 102/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1920 über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. März 1921 übermittelt.

Dieser Gesetzesbeschluß stellt sich wohl seinem Hauptinhalt nach als Bewilligung des Bundesvoranschlages für den angegebenen Zeitraum dar.

## 3. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 22. Dezember 1920.

19

In dieser Beziehung würde er gemäß Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Einspruchsschreibe des Bundesrates nicht unterliegen. Er enthält jedoch im § 1, Absatz 2, die Bestimmung, daß die Wirksamkeit des § 3, Absatz 1, des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 341, wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben bis 31. März 1921 erstreckt wird, welche Bestimmung nicht unter die im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes bezeichneten Gegenstände subsumiert werden kann. Daher beeiert sich das Bundeskanzleramt, den erwähnten Gesetzesbeschluß mit dem Ersuchen bekanntzugeben, ihm dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Da die Kündmachung des in Rede stehenden Gesetzesbeschlusses spätestens am 31. Dezember d. J. erfolgen muß, wenn die fernere Führung des Staatshaushaltes nicht der gesetzlichen Grundlage entbehren soll, darf das Bundeskanzleramt um gefällige schleunigste Behandlung dieses Gegenstandes ersuchen.

Zur Auffrage:  
Uebelhör."

Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 8. Dezember 1920 (*liest*):

"Nach § 37 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 451, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, hat bis zum 1. Jänner 1921 eine Neubesetzung des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Artikel 135 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erfolgen. Dieser Artikel bestimmt, daß der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt werden, wobei der Vorschlag der Bundesregierung bezüglich des Präsidenten und der Hälfte der Mitglieder dieses Gerichtshofes der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, bezüglich des Vizepräsidenten und der anderen Hälfte der Mitglieder der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Auf Grund des Ergebnisses der zur Durchführung des § 37 des Übergangsgesetzes veranstalteten Bewerbungsausschreibung hat der Ministerrat in seiner Sitzung vom 7. Dezember l. J. beschlossen, dem Bundespräsidenten die Ernennung des Senatspräsidenten Dr. Max Schuster zum Präsidenten, des Senatspräsidenten Wilhelm Jenny zum Vizepräsidenten, der Räte Paul Höck, Dr. Hans Hiller-Schönai, Dr. Friedrich Tezner und Dr. Julius Löcker zu Senatspräsidenten und der Räte Dr. Konrad Sachs,

Dr. Rudolf Hermann, Dr. Hans Schneller, Dr. Wenzel Kämmer, Dr. Friedrich Schubert, Dr. Karl Wilhelm, Dr. Georg Binder und Dr. Josef Peer, sowie des Hofrates Dr. Karl Maßka und des Oberlandesgerichtsrates Ferdinand Steffan zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes vorzuschlagen.

Ich beeiere mich nunmehr im Sinne des Artikels 135 des Bundes-Verfassungsgesetzes das Ersuchen zu stellen, zu den Vorschlägen, betreffend die Ernennung des Dr. Wilhelm Jenny zum Vizepräsidenten, des Dr. Hans Hiller-Schönai und Dr. Julius Löcker zu Senatspräsidenten und des Dr. Konrad Sachs, Dr. Karl Wilhelm, Dr. Georg Binder, Dr. Josef Peer und Dr. Karl Maßka zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes, die Zustimmung des Bundesrates erwirken zu wollen.

Bezüglich der Erwirkung der Zustimmung zu den übrigen Ernennungsvorschlägen wende ich mich unter einem an den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Mayr."

**Vorsitzender:** Ich habe alle diese Gesetzesbeschlüsse sowie die Vorlage der Bundesregierung gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen. Die Ausschüsse haben über diese Gegenstände Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat gewählt, die aber — mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit — schriftliche Berichte zu erstatten nicht in der Lage waren.

Demgemäß schlage ich vor, daß wir die angeführten Vorlagen bei Umgangnahme von einem schriftlichen Ausschußberichte auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung nehmen.

Dies gilt auch von dem nicht auf der Tagesordnung stehenden Gesetzesbeschluß über das Budgetprovisorium.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, welche mit meinem formalen Antrage einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Nach einer Pause:) Ich kann konstatieren, daß der Bundesrat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit meinem Vorschlage zugestimmt hat, und ich werde in diesem Sinne vorgehen.

Unser erster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1920 über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (3. Strafgesetznovelle vom Jahre 1920).

Berichterstatter ist Herr Dr. Gruener.

Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Gruener: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1920 den Ausschlußantrag über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen als 3. Strafgesetznovelle vom Jahre 1920 zum Beschuß erhoben. In diesem Gesetze werden entsprechend der eingetretenen Tenuierung und entsprechend der Entwertung unseres Geldes die Geldbeträge der im Strafgesetz angedrohten Geldstrafen einerseits und anderseits jene Beträge, die für die Abgrenzung des Verbrechens gegen das Eigentum gegenüber den Übertretungen maßgebend sind, erhöht.

Es kann ein Einspruch gegen dieses Gesetz wohl nicht erhoben werden, ich beantrage daher, entsprechend dem Auftrage des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsangelegenheiten, gegen dieses Gesetz einen Einspruch nicht zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall, wir schreiten daher zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder des Bundesrates, welche dem Antrage des Herrn Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates kein Einspruch erhoben wird, zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Dezember 1920 über eine Amnestie für das Abstimmungsgebiet von Klagenfurt. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Bundesrat Dr. Gruener, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Gruener: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1920 ein Gesetz über eine Amnestie für das Abstimmungsgebiet von Klagenfurt beschlossen. Ein Einspruch gegen dieses Gesetz kann wohl nicht erhoben werden. Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsangelegenheiten hat daher beschlossen, dem Bundesrat den Antrag zu stellen, daß ein Einspruch gegen dieses Gesetz nicht erhoben wird.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, wir schreiten daher zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage des Herrn Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zu-

stimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Dezember 1920 über die Verschiebung der Volkszählung. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Bundesrat Falser, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Falser: Hoher Bundesrat! Nach dem geltenden Gesetze von 1869 muß Ende dieses Monates in unserem Staate eine Volkszählung durchgeführt werden. Es kann von diesem Termin selbstverständlich nur abgegangen werden, wenn dies durch ein anderes Gesetz beschlossen wird. Der Nationalrat hat vor allem der Erwägung Rechnung getragen, daß die Vornahme einer Volkszählung in diesem Jahre, nachdem bereits eine Volkszählung stattgefunden hat, aufgeschoben werden könnte, weil unter anderem die Feststellung der Staatsgrenzen noch nicht sichergestellt ist, das Burgenland noch nicht in unserer Verwaltung steht und die Rückkehr der Kriegsgefangenen noch nicht vollständig bereinigt ist, und hat deshalb beschlossen, die Volkszählung höchstens auf ein Jahr zu verschieben und der Regierung die Ermächtigung zu erteilen, zu einem ihr gelegenen Zeitraume innerhalb des kommenden Jahres die Volkszählung vorzunehmen.

Ich glaube, daß diese geltend gemachten Gründe so wichtig sind, daß ich im Auftrage des Ausschusses den Antrag stellen kann: Der Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates über die Verschiebung der Volkszählung einen Einspruch nicht erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall, wir schreiten daher zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Herrn Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. August 1920 über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Auslande. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Bundesrat Falser, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Falser: Hoher Bundesrat! Hier handelt es sich um die Beseitigung eines verfassungsrechtlichen Vergehens, das jetzt auf legalem

## 3. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 22. Dezember 1920.

21

Wege aus der Welt geschafft werden soll. Die provisorische Nationalversammlung hat am 19. Dezember 1918 das Gesetz, betreffend die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, in einigen Beziehungen abgeändert und gemäß § 5 dieses Gesetzes wären Handelsverträge und solche Staatsverträge, die eine Änderung der Staatsgrenzen nach sich ziehen, an die Zustimmung des Nationalrates gebunden.

Diese gesetzliche Bestimmung galt auch noch, als am 1. Oktober 1920 die Nationalversammlung ein Gesetz beschlossen hat, womit der Bundesregierung die Ermächtigung erteilt wurde, derartige Staatsverträge abzuschließen, ohne an die Zustimmung des Nationalrates gebunden zu sein; es war nur die nachträgliche Mitteilung des Staatsvertrages an den Nationalrat vorgesehen.

Darin liegt eine Abänderung der Verfassung. Es wurde aber damals übersehen, die durch die Verfassung vorgeschriebenen Formalitäten bei teilweiser Änderung der Verfassung zu beobachten und dieser Mangel soll nun saniert werden.

Dazu kommt noch, daß die neue, jetzt geltende Bundes-Verfassung im Artikel V ausdrücklich vorsieht, daß derartige Staatsverträge an die Zustimmung des Nationalrates gebunden sind. Es war daher eine Streitfrage, ob auch nach diesem Zeitpunkt noch die Ermächtigung der Regierung, welche schon mit einem anfechtbaren Gesetz der Nationalversammlung erteilt wurde, in Kraft steht.

Der Nationalrat hat einen radikalen Weg gewählt und das Gesetz vom 1. Oktober 1920, welches diese Ermächtigung der Bundesregierung erteilt hat, aufgehoben und dafür ein neues, den verfassungsrechtlichen Bestimmungen entsprechendes Gesetz zum Beschuß erhoben. Es ist sehr zu begrüßen, daß sowohl die Bundesregierung als auch der Nationalrat auf die strengste Beobachtung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen sein Augenmerk gerichtet hat, weshalb ich im Namen des Ausschusses beantrage: Der Bundesrat wolle beschließen, es sei gegen dieses Verfassungsgesetz ein Einspruch nicht zu erheben.

**Vorsitzender:** Wünscht jemand zu diesem Gegenstande das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Herrn Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Dezember 1920 über den vierten

Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Bundesrat Dr. Drexel, die Debatte einzuleiten.

**Berichterstatter Dr. Drexel:** Meine Damen und Herren! Wenn man nach sechs Jahren wieder nach Österreich zurückkehrt, hat man Tag für Tag Mühe, sich zu orientieren. Ein kleiner Beitrag dieser Orientierung war auch dieses Gesetz, welches mir zur Berichterstattung zugewiesen wurde, nämlich der vierte Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetze. Fast jedes Wort ist ein Strich, um ein Bild zu charakterisieren und einem zu zeigen, daß das Wasser des öffentlichen Lebens kein stilles, ruhiges ist, sondern in dieser Zeit manche schwere Grundwelle hier Leben geschaffen haben muß. Wir haben heute zu einem Übergangsgesetze einen vierten Nachtrag, woraus man ersieht, daß man in einer wichtigen Frage des Staates immer nur suchen mußte, sei es bald im Sumpfgebiete, sei es bald auf steilen Alpenpartien einen Übergang zu finden. Doch diesen Übergang haben nicht alle gefunden, denn wir wissen, daß noch viele ganz zurückgeblieben sind, das sind die Pensionisten, die Witwen und Waisen. Nur einem Teile ist es also gelungen, wieder einige Schritte weiter zu kommen. Wir wissen aber auch, daß wir bald einen fünften Nachtrag brauchen werden, wenn es nicht möglich ist, einen festen Weg zu finden, und zwar durch eine endgültige Regelung unseres Besoldungswesens. Ein Teilschritt, ein Übergang von einer Sumpfstelle zur anderen ist der heutige Gesetzentwurf.

Vor Weihnachten mag er zum Ausdruck bringen, daß der arme Staat tun will, was er kann und es so hat, wie es heute in Tausenden und Tausenden Familien ist, wo die Kinder mit Kleinigkeiten zufrieden sein müssen, weil die Eltern ihnen auf Weihnachten nicht mehr bieten können.

Ich stelle im Namen des Ausschusses den Antrag, daß gegen den Beschuß des Nationalrates, betreffend den vierten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz, kein Einspruch erhoben werde.

**Vorsitzender:** Wünscht jemand zu diesem Gegenstande das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist das nicht der Fall, wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Dezember 1920, betreffend vor-

22

## 3. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 22. Dezember 1920.

bereitende Maßnahmen zur Neuregelung der Krankenversicherung der Arbeiter.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Öfenböck; ich bitte ihn, die Debatte einzuleiten.

**Berichterstatter Öfenböck:** Hoher Bundesrat! Es liegt den hohen Mitgliedern des Bundesrates ein Gesetz des Nationalrates vor, betreffend vorbereitende Maßnahmen zur Neuregelung der Krankenversicherung der Arbeiter. Ich stelle namens des Ausschusses den Antrag, daß gegen diesen Gesetzentwurf kein Einspruch erhoben werde.

**Vorsitzender:** Wird das Wort zu diesem Gegenstande gewünscht? (Niemand meldet sich.) Es ist das nicht der Fall, wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1920 über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. März 1921.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Drexel; ich bitte ihn, die Debatte einzuleiten.

**Berichterstatter Dr. Drexel:** Wenn man unsere neue österreichische Verfassung etwas mehr als bloß oberflächlich durchsieht, fällt einem auf, daß der Bundesrat mit den Fragen des Bundeshaushaltes sich in keinerlei Weise zu beschäftigen hat. Durch einen ganz eigenartigen Zufall ergibt es sich aber, daß das Bundesgesetz, betreffend die Führung des Bundeshaushaltes, doch nun einmal in den Bundesrat hereingeraten ist, vielleicht das erste und das letztemal hereingeraten ist, weil ein kleiner Punkt sich zwischen die Paragraphen eingedrängt hat, der die Genehmigung des Bundesrates braucht. Dieser Punkt ist Alinea 2 des § 1, welcher die Regierung ermächtigt, so wie bisher auch fallweise bis zum 31. März 1921 Verbrauchsabgaben zu erhöhen. Wir haben gar kein Interesse daran, dagegen irgendwie einen Einspruch zu erheben, deswegen stelle ich im Namen des Ausschusses den Antrag:

„Es wird gegen den Gesetzesbeschluß des Bundesrates, betreffend die Führung des Bundeshaushaltes, rücksichtlich Alinea 2 des § 1 kein Einspruch erhoben.“

**Vorsitzender:** Wünscht jemand zu diesem Gegenstande das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist das nicht der Fall, wir schreiten zur Ab-

stimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Herrn Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung: Vorlage der Bundesregierung um Zustimmung zu den Anträgen wegen Ernennung des Vizepräsidenten und der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Bundesrat Dr. Gruener, die Debatte einzuleiten.

**Berichterstatter Dr. Gruener:** Hohes Haus! Nach § 37 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, hat bis zum 1. Jänner 1921 die Neubesetzung des Verwaltungsgerichtshofes zu erfolgen. Die Bundesregierung hat dem Bundesrat jene Mitglieder vorzuschlagen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Es wäre dies die Ernennung des Herrn Wilhelm Jenny zum Vizepräsidenten, der Herren Dr. Hans Hiller-Schönaich und Dr. Julius Löcker zu Senatspräsidenten und der Herren Dr. Konrad Sachs, Dr. Karl Wilhelm, Dr. Georg Binder, Dr. Josef Peer und Dr. Karl Maßka zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantragt folgendes (liest):

„Der Bundesrat wolle den die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes betreffenden Vorschlägen der Bundesregierung auf Ernennung des Wilhelm Jenny zum Vizepräsidenten, des Dr. Hans Hiller-Schönaich und Dr. Julius Löcker zu Senatspräsidenten und des Dr. Konrad Sachs, Dr. Karl Wilhelm, Dr. Georg Binder und Dr. Josef Peer zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne des Artikels 135 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Zustimmung erteilen.“

Über den Vorschlag auf eventuelle Ernennung eines weiteren neuen Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes behält sich der Bundesrat die Beschlusssafzung zu dem Zeitpunkte vor, bis die Bundesregierung über alle in Betracht kommenden Neuernennungen beim Verwaltungsgerichtshof Anträge erstattet haben wird.“

Ich bitte diesen Antrag anzunehmen.

**Vorsitzender:** Zum Worte hat sich gemeldet Herr Bundesrat Birbaumer; ich erteile ihm das Wort.

## 3. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 22. Dezember 1920.

23

**Bundesrat Birbaumer:** Hoher Bundesrat! Ich stellte gestern bei der Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten einige Fragen über diese Vorlage der Bundesregierung an den Herrn Berichterstatter, der aber nicht in der Lage war, dieselben zu beantworten. Es war wohl der Herr Bundeskanzler so freundlich, Auskunft zu geben, ich muß aber offen gestehen, daß mich diese Auskunft nicht befriedigte. Es handelt sich um die Art und Weise der Konkursausschreibung für die Besetzung dieser Stellen im Verwaltungsgerichtshofe. Der Herr Bundeskanzler meint, daß es nicht feststand, ob staatsrechtlich überhaupt eine Ausschreibung notwendig sei, und deswegen habe sich der Termin derselben verzögert. Bekanntlich fand die Ausschreibung Ende November statt und es war in derselben betont, daß die Gesuche bis 7. Dezember eingelangt sein müßten. Nun, hoher Bundesrat, das ist wohl ein Novum in einer Ausschreibung öffentlicher Stellen, eine derart kurze Frist zu stellen, ein Novum, über welches man nicht so ohne weiteres hinweggehen kann. Ich kann auch der Meinung des Herrn Kanzlers nicht beipflichten, daß es nicht feststand, ob eine Ausschreibung überhaupt zu erfolgen hätte oder nicht, weil der § 37 des Übergangsgesetzes klar und deutlich davon spricht, daß die Besetzung bis Ende Dezember 1920 zu geschehen habe. Übrigens lautet in der Befehl des Herrn Bundeskanzlers selbst ein Satz (*liest*):

„Auf Grund des Ergebnisses der zur Durchführung des § 37 des Übergangsgesetzes veranstalteten Bewerbungsausschreibung hat der Ministerrat“ usw. Es war also meines Erachtens vollständig klar, daß eine Ausschreibung zu erfolgen hat, es war ferner seit dem 1. Oktober Zeit, diese Ausschreibung zu veranlassen, und es war — so meine ich — die Aufgabe, den Konkurs gesetzlich und regelrecht zu erledigen. Was heißt das, meine sehr Verehrten, wenn die Ausschreibung sagt, daß die Gesuche bis zum 7. Dezember eingelangt sein müssen? Bei den Geheimnissen unseres Postenlaufes kann es keinem Bewerber zugemutet werden, in irgendeinem Teile des Staates genau zu wissen, ob sein Gesuch an diesem Tage eingelangt sein wird. In Wirklichkeit handelte es sich also darum, daß am 7. Dezember vom Kabinettsrat der Vorschlag tatsächlich gemacht wurde, daß aber faktisch noch nicht einmal alle Gesuche, die in Betracht zu ziehen waren, eingelangt waren und daß auf Grund dieser Tatsachen ein heftiger Unwille in den Kreisen der Bewerber entstanden ist, was ja ganz selbstverständlich ist. Sie hätten wohl viele Kosten und Mühen ersparen können, wenn sie geahnt hätten, daß es sich nur um eine reine Formsache bei Besetzung dieser Stellen handelt, daß es sich nur darum dreht, die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes neu zu bestellen. Das

ist ein Vorgang, gegen den Einspruch erhoben werden muß.

Die zweite Frage, die ich gestellt habe, ob nach Artikel 134 des Bundes-Verfassungsgesetzes mindestens die Hälfte der Mitglieder die Eignung zum Richteramt haben müssen, wurde zwar vom Bundesrat Falser bejahend beantwortet, was ich zur Kenntnis nahm, wo zu ich allerdings bemerkte, daß ich als Laie mir noch nicht klar darüber bin, ob mit dieser Befähigung zum Richteramt nur der Nachweis der theoretischen Befähigung oder der praktischen Tätigkeit im Richteramt gemeint ist.

Was die dritte Frage, die gestellt wurde, anbelangt, befaßt sie sich mit Artikel 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes, nach welchem jedem Senat des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel ein Richter angehören soll, der aus dem Justiz- oder Verwaltungsdienste dieses Landes hervorgegangen ist. Die Antwort auf diese Frage lautete, daß dem tatsächlich so sei. Es wird also zugegeben, daß diesem Artikel nicht entsprochen wurde. Es wundert mich, daß die Vertreter der Länder diese Tatsache so ruhig hinnehmen. Ich muß aufrichtig gestehen, es lag wohl im Interesse einer restlosen Durchführung des Bundes-Verfassungsgesetzes, Anforderungen desselben in jeder Hinsicht Rechnung zu tragen. Ich verschließe mich durchaus nicht dem Verständnis für die Lage derjenigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, die durch die Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes gezwungen wären, vielleicht in den Ruhestand zu treten. Ich sehe die Härten dieses Pensionszwanges voll und ganz ein. Anderseits ist aber doch zu sagen, daß dieselben Härten auch in anderen öffentlichen Berufszweigen bestehen und daß sich hier die zwei Tatsachen, Gesetz und Härte, gegenüberstehen und einer derselben Rechnung getragen werden muß. Und das ist meines Erachtens die Tatsache, daß man unter allen Umständen dem Gesetz gerecht werden muß. Der Verwaltungsgerichtshof ist schließlich und endlich keine Altersversorgungsanstalt, und diesen Eindruck mußte man bei der gestrigen Beratung erhalten, wenn man hörte, daß es sich bei einem Mitgliede, welches zur Ernennung vorgeschlagen wurde, darum handelt, daß es, ich glaube Liechtensteiner Verweser und aus diesem Grunde nicht geeignet ist, in die Liste aufgenommen zu werden. Nun heißt es, daß diese Stellung keine gesicherte sei und deshalb wurde der betreffende Bewerber doch aufgenommen. So geht aber die Sache nicht.

Ich betone, daß ich dem Antrage keine Schwierigkeiten mache, ihm gestern zugestimmt habe und ihm auch heute zustimmen werde. Ich muß aber den Wunsch ausdrücken, die Bewerbung und die Besetzung dieser Stellen in Zukunft streng rechtlich und gesetzlich vorzunehmen, daß in allererster

Linie die Qualifikation der Bewerber in Betracht gezogen und zu diesem Zweck auch das Gutachten der Kabinettsministerien eingeholt wird.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist sonst niemand mehr gemeldet.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

**Berichterstatter Dr. Gruener:** In der Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten sind die Anfragen des Bundesratsmitgliedes Birbaumer vom Herrn Bundeskanzler dahingehend beantwortet worden, daß die Ausschreibung nach den gesetzlichen Vorschriften rechtzeitig erfolgt sei. Ich muß hiefür dem Herrn Bundeskanzler die Verantwortung überlassen.

Der Verwaltungsgerichtshof muß neu ernannt werden, weil nach dem Gesetz seine Tätigkeit nicht weiter als bis zum 31. Dezember 1920 laufen würde. Wir haben daher gestern im Ausschusse beschlossen, daß nur diejenigen Mitglieder ernannt werden, soweit wir eben die Zustimmung zu geben haben, die eben bereits Mitglieder waren, und daß die Ernennung der anderen noch offen gelassen wird. Es ist ebenso festgestellt worden, daß die Hälfte der Mitglieder, wie das Gesetz vorschreibt, zweifellos aus dem Richterstand gekommen sind, ebenso ist auch festgestellt worden, daß zwei Länder unserer Republik nicht vertreten sind, das ist Salzburg und Tirol. Dadurch aber, daß in dem Antrag des Ausschusses die neu zu Ernennenden frei gehalten werden, wird sich für die Zukunft ein Ausgleich treffen lassen.

Was die Person eines Herrn Hofrates Dr. Peer anlangt, so ist er Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes und ist ihm in seiner Eigenschaft als jetziger Reichsverweser des Fürstentums Liechtenstein ein Urlaub erteilt, der in kurzer Zeit zu Ende gehen wird. Es wird sich dann entscheiden, ob er diese Ernennung annimmt oder ob er zurücktritt. Heute liegt aber kein Grund vor, Dr. Peer aus der Liste auszuschließen. Ich wiederhole daher meinen bereits vorgelesenen Antrag und bitte um die Zustimmung.

**Vorsitzender:** Wir schreiten zur Abstimmung.

Der Berichterstatter beantragt:

„Der Bundesrat wolle den die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes betreffenden Vorschlägen der Bundesregierung auf Ernennung des Wilhelm Jenny zum Bizepräsidenten, des Dr. Hans Hiller-Schönaich und Dr. Julius Löcker zu Senatspräsidenten und des Dr. Konrad Sachs, Dr. Karl

Wilhelm, Dr. Georg Binder und Dr. Josef Peer zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne des Artikels 135 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Zustimmung erteilen.“

Über den Vorschlag auf eventuelle Ernenning eines weiteren neuen Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes behält sich der Bundesrat die Beschlusssfassung zu dem Zeitpunkte vor, bis die Bundesregierung über alle in Betracht kommenden Neuerungen beim Verwaltungsgerichtshof Anträge erstattet haben wird.“

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, welche dieser Anfrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschichte.)

Der Antrag ist angenommen.

Zur formellen Geschäftsbewandlung im Sinne des Artikels 38 der Geschäftsordnung hat sich der Herr Bundesrat Birbaumer gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

**Bundesrat Birbaumer:** Hoher Bundesrat! Ich sehe mich veranlaßt, zur Geschäftsbewandlung im Bundesrat auf einige Missverständnisse hinzuweisen und zur Abstellung derselben einen Antrag zu unterbreiten. Ich führe zur Begründung dieser Äußerungen an, daß die gestrige Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, in der vier Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates und eine Vorlage der Bundesregierung erledigt werden sollten, für 4 Uhr abberaumt war und daß ich bei dieser Sitzung als Mitglied des Ausschusses erst um 1/45 Uhr in der Lage war, in die Vorlagen Einsicht zu nehmen, die in diesem Ausschusse zur Verhandlung kommen sollten. Das ist nicht nur geschäftsordnungswidrig, das ist eine so mißliche Sache, daß sie einen zu dem Gedanken berechtigt, man wäre nur ein Teilglied einer Abstimmungsmaschine. Es muß doch möglich sein, daß jedes Mitglied des Bundesrates die betreffenden Vorlagen rechtzeitig erhält, sofern es Gewicht darauf legt, sich in diese Vorlagen zu vertiefen und sie kennen zu lernen und sich so auf Grund dieser Kenntnisnahme ein Urteil zu bilden. Wenn man aber nur ein Teilglied einer Abstimmungsmaschine sein soll, die sich einen halben Schritt hinter dem Nationalrat befindet, wo auf einen elektrischen Knopf gedrückt wird und die Maschine hat einfach „ja“ zu sagen, so muß ich schon sagen: ich danke sehr für die Ehre, das ist nicht des Bundesrates würdig, das schadet seinem Ansehen und seinem Zwecke.

Ich würde schon bitten, daß dieser Mißstand nicht mehr vorkommt. Ich gebe zu, daß vielleicht gerade gestern wegen der Schwierigkeit der Um-

## 3. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 22. Dezember 1920.

25

stellung — bekanntlich war diese Tagung für den 28. Dezember gedacht — die verspätete Aussendung erfolgte. Aber immerhin ist es zu verstehen gewesen. Bei dieser Gelegenheit verweise ich auch auf die Behandlung der Geschäftsstücke im Ausschusse selbst. Laut § 24 unserer Geschäftsordnung wählt der Ausschuss am Beginn der Verhandlungen den Berichterstatter für den Ausschuss und am Schlusse der Verhandlung einen Berichterstatter für den Bundesrat. Ich gestehe, daß ich, obwohl ich vom Anfang bis zum Ende an den Verhandlungen des Ausschusses teilnahm, keine Kenntnis von der Vorannahme dieser Wahl oder der Bestimmung des Berichterstatters habe. Ich werfe daher die Frage auf, ob unter solchen Umständen die Geschäftsordnung überhaupt notwendig ist oder ob es nicht besser wäre, vollständig geschäftsordnungsgenoslos vorzugehen.

Ich gestatte mir unter Hinweis auf das Vorgebrachte den Antrag zu unterbreiten (*liest*):

„Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates sind, sofern sie Gegenstand der Verhandlungen des Bundesrates bilden, den Mitgliedern des Bundesrates sofort nach der Annahme im Nationalrate zu unterbreiten.“

Ich bitte diesen Geschäftsordnungsantrag anzunehmen.

**Vorsitzender:** Ich möchte nur bemerken, daß die Gesetzesbeschlüsse erst übermittelt werden können, wenn sie von Seiten des Bundeskanzlers dem Bundesrat zugewiesen worden sind.

Es hat sich weiter zur formellen Geschäftsbearbeitung zum Worte gemeldet Herr Bundesrat Dr. Ender. Ich erteile ihm das Wort.

**Bundesrat Dr. Ender:** Hoher Bundesrat! Dieselbe Beschwerde, die Herr Bundesrat Birbaumer jetzt vorbrachte, haben wir in unserer Fraktion heute besprochen. Es ist vielleicht verzeihlich, daß das diesmal geschehen ist — ich reihe es unter die Kinderkrankheiten ein —, es ist aber ebenso sicher, daß der Vorgang auf diese Art in Zukunft nicht möglich sein wird. Es ist auch sicherlich nicht beabsichtigt. Nun erschöpft aber meines Erachtens das, was Herr Bundesrat Birbaumer beantragt hat, nicht den ganzen Komplex der Fragen, die zu regeln sind. Es ist das ein Moment, was wichtig ist; es müssen aber noch einige andere auch geordnet werden und ich glaube, es könnte das am zweckmäßigsten geschehen,

wenn nach der heutigen Sitzung die Obmänner der einzelnen Klubs beim Vorsitzenden des Bundesrates zu einer Obmännerkonferenz zusammenentreten und dort im kurzen Wege die Sache ordnen. Dabei lassen sich dann auch noch einige weitere Punkte regeln. Ich würde daher dem Herrn Bundesrat Birbaumer nahelegen, mit Rücksicht darauf seinen Antrag zurückzuziehen und sich diesem Vorgange anzupassen, weil in einem kleinen Kreise sich diese Details leichter besprechen lassen.

Was die Rücksichtnahme der Geschäftsordnung in der Richtung anbelangt, daß im Ausschusse die Berichterstatter für das Haus nicht gewählt worden sind, so glaube ich, es liegt da ein Missverständnis vor. Man kann die Wahl ausdrücklich durch eine Antragstellung der formalen Abstimmung unterziehen, man kann aber auch in einem Ausschusse kurzerhand den Berichterstatter, der im Ausschusse den Bericht erstattet hat, auch als Berichterstatter für das Haus gelten lassen und so quasi eine stillschweigende Betrauung vornehmen. Diese stillschweigende Betrauung war gestern meines Erachtens im Ausschus für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten der Fall. Es hat niemand einen anderen Berichterstatter beantragt, man hat daher angenommen, daß derjenige, der im Ausschus berichtet hat, auch im Hause Bericht erstatten soll. (*Ruf: Das ist auch schon gesagt worden!*)

Sonst stelle ich den Antrag, daß diese Angelegenheit der Obmännerkonferenz zur Regelung übermittelt wird.

**Bundesrat Birbaumer:** Ich ziehe meinen Antrag zurück und bin mit dem Vorgange, wie ihn der Herr Vorredner vorgeschlagen hat, vollständig einverstanden.

**Vorsitzender:** Hiemit haben wir unser Arbeitspensum erledigt.

Ich bin nicht in der Lage, Tag und Stunde der nächsten Sitzung des Bundesrates bekanntzugeben, und muß mir vorbehalten, sie im schriftlichen Wege einzuberufen. Ich bitte aber die Herren Obmänner, daß sie jetzt nach Schluß der Sitzung in meinem Bureau zu einer Besprechung zusammenentreten.

Ich habe nur noch den sehr geehrten Herren Mitgliedern des Bundesrates die besten Wünsche für die kommenden Feiertage und zum Jahreswechsel auszusprechen.

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

## Schluß der Sitzung: 5 Uhr nachmittags.

